

Vorlage Nr. 049/26

Betreff: **Verpflichtung sachkundiger Bürger/-innen und sachkundiger Einwohner/-innen**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Grimberg
-----------------------	------------	--------------------------	----------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 71 Service Organisation

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)		

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Die anwesenden, noch nicht verpflichtenden Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden von der/dem Ausschussvorsitzenden in ihr Amt eingeführt und unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 30 - 32 und §§ 43 - 45 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend der folgenden Formel verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und alle sonstigen Gesetze beachten und Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“ Wahlweise: **„So wahr mir Gott helfe.“**

Das Einverständnis der Verpflichtung wird durch das Erheben von den Plätzen bekundet. Mit dieser Verpflichtung verbunden ist die Beachtung verschiedener Bestimmungen in der GO NRW wie z. B.:

- Verschwiegenheitspflicht (§ 30 GO NRW)
- Ausschließungsgründe (§ 31 GO NRW)
- Treuepflicht (§ 32 GO NRW)
- Bindung und Rechte (§§ 43 - 45 GO NRW)

Eine Verletzung dieser Pflichten kann im Einzelfall rechtliche Konsequenzen haben.

Begründung:

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW sind die Ratsmitglieder vom Bürgermeister einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Diese Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Rates am 4. November 2025. Gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 GO NRW erfolgt die Anwendung des § 67 Abs. 3 GO NRW analog und die Einführung und Verpflichtung der übrigen Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen) ist durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden vorzunehmen.